

2

März 2014

Liebe Leserinnen und Leser,

wie bereits in unserem letzten Infoletter angekündigt, hat das Bundesministerium der Finanzen kürzlich eine neue Dienstvorschrift zur energiesteuerlichen Behandlung von Energieerzeugungsanlagen (**DV Energieerzeugung**) unter dem Geschäftszeichen III B 6 – V 8245/07/10010:007 DOK 2014/0051269 veröffentlicht. Im Einzelnen bezieht sich die Verwaltungsanweisung auf die §§ 2, 3, 37, 53, 53a und 53b EnergieStG und die §§ 1, 1b, 9 bis 11 und 98 bis 99d EnergieStV.

Mit dem Ihnen vorliegenden Infoletter möchten wir einen ersten Einblick in die besonders relevanten Regelungen der DV Energieerzeugung geben und Sie anregen, eine umfassende energiesteuerliche Beurteilung der Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen an Ihren Standorten unter Berücksichtigung der neuen Gesetzes-, Verordnungs- und Erlasslage vorzunehmen. Neu ist z.B. Folgendes: Bestehende Anlagen können nicht in separate Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 EnergieStV aufgegliedert werden (z.B. beim Pachten sog. Kraftwerksscheiben). Fraglich ist, ob das auch dann gelten soll, wenn verschiedene Anlagenteile einer Anlage von mehreren betrieblich geführt werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll zudem für eine Kraftwerksanlage wahlweise nur ein Antrag, entweder nach §§ 53, 53a oder 53b EnergieStG gestellt werden dürfen. Eine Kombination von Anträgen nach §§ 53 und 53b EnergieStG soll nicht zulässig sein. Aus dem Gesetz ergibt sich diese restriktive Auslegung nicht, so dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufkommen.

Herr Oberamtsrat Friedrich Seewald wird diese und andere Praxisfragen zur neuen DV Energieerzeugung auf unserer

Energietagung am 10.04.2014 in Düsseldorf

vorstellen.

Wir möchten Sie deshalb noch einmal herzlich hierzu einladen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin

ppa. Dr. Christoph Palme
Manager

2

März 2014

Inhalt

A. Begünstigte Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG.....	3
B. Anlagenbegriff	4
B.1. Definition nach § 9 Abs. 1 EnergieStV	4
B.2. Virtuelles Kraftwerk nach § 9 Abs. 2 EnergieStV	6
B.3. Anmeldepflichten.....	6
C. Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG	7
D. Bestimmung der entlastungsfähigen Energieerzeugnisse.....	10
E. Herausgeber	12

A. Begünstigte Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG

Die begünstigten Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG reduzieren die Einkaufspreise von Energieerzeugnissen und sind grundsätzlich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Steuersätze sind in Abb. 1 im Hinblick auf derzeit gängigen Energieerzeugungsanlagen schematisch dargestellt. Dementsprechend können die begünstigten Steuersätze beim Einsatz von Energieerzeugnissen in Stirlingmotoren, Dampfkraftmaschinen und Dampfturbinen bereits aufgrund der Verwendung zu Heizzwecken in Anspruch genommen werden. Dagegen sind die begünstigten Steuersätze für in Verbrennungsmotoren und Gasturbinen eingesetzte Energieerzeugnisse lediglich anwendbar, sofern die Voraussetzungen einer begünstigten nach § 3 EnergieStG erfüllt sind.

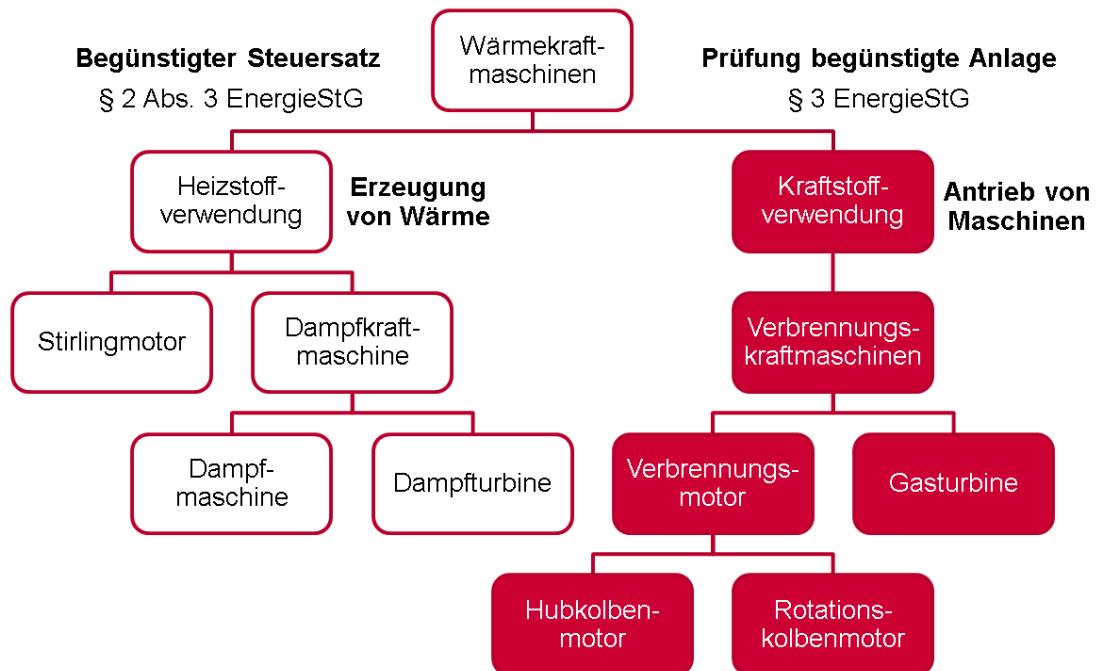


Abb. 1: Systematisierung von Energieerzeugungsanlagen im Hinblick auf die begünstigten Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Abs. 2 DV Energieerzeugung)

Den Regelfall der Stromerzeugung in KWK-Anlagen stellen begünstigte Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG dar, d. h. ortsfeste Anlagen, deren mechanische Energie ausschließlich zur Stromerzeugung genutzt wird. Bei diesem Begünstigungstatbestand ist es unbeachtlich, ob die bei der Stromerzeugung anfallende thermische Energie genutzt wird. Ortsfeste Anlagen müssen während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und dürfen nicht auch dem Antrieb von Fahrzeugen dienen (§ 3 Abs. 2 EnergieStG).

KWK-Anlagen, deren mechanische Energie nicht ausschließlich zur Stromerzeugung verwendet wird, fallen unter den Begünstigungstatbestand nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG, sofern sie einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen.

2

März 2014

chen. Hierbei fallen Sonderformen der KWK-Nutzung, wie bspw. Gasklimageräte, Trocknungsanlagen, Walzenzerkleinerer und Biomassehäcksler (Abs. 30-33 DV Energieerzeugung).

Nach § 3 Abs. 3 EnergieStG ist der Jahresnutzungsgrad der Quotient aus der Summe der je Kalenderjahr genutzten mechanischen und thermischen Energie sowie der Summe der in diesem Berichtszeitraum eingesetzten Energie aus Energieerzeugnissen. Der Jahresnutzungsgrad kann nach der folgenden Formel berechnet werden (Abs. 58-76 DV Energieerzeugung):

$$\varsigma_{KWK} = \frac{W_{KWK} + Q_{KWK}}{Q_{Br}} * 100 \%$$

ς_{KWK}	=	Nutzungsgrad
W_{KWK}	=	genutzte mechanische Energie [MWh/T]
Q_{KWK}	=	genutzte Wärme [MWh/T] nach der mechanischen/elektrischen Umwandlung
Q_{Br}	=	Energieeinsatz (Brennstoffmenge * Heizwert (H_i) + Hilfsenergie [MWh/T])
T	=	Berichtszeitspanne (Monat/Jahr)

Erzeugte thermische Energie gilt als genutzt, sofern sie außerhalb des KWK-Prozesses verwendet wird, insbesondere für die Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme. Dagegen gilt Abwärme nicht als genutzte thermische Energie, wobei unter Abwärme insbesondere Strahlungswärme fällt, die ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird (§ 10 Abs. 2 EnergieStV).

Die genutzte mechanische Energie und die genutzte Wärme stellen grundsätzlich gemessene Größen dar, wobei die Messpunkte entsprechend Anlage 1 DV Energieerzeugung unmittelbar hinter den Wärmekraftmaschinen liegen sollen (Abs. 57 DV Energieerzeugung). Unter Hilfsenergie ist grundsätzlich die einer Anlage zusätzlich zugeführte Energie, die nicht als Brennstoffwärme zu klassifizieren ist, zu verstehen. Hierunter fällt bspw. in anderen Betriebsteilen entstandene Wärmeenergie. Nicht als Hilfsenergie gilt die sogenannte Kreislaufenergie z. B. bei der Speisewasserrückführung (Abs. 63 DV Energieerzeugung).

Die Differenzierung zwischen Heizstoffverwendung und Einsatz als Kraftstoff in begünstigten Anlagen ist zudem beim Steuerentlastungstatbestand nach § 53b EnergieStG von Bedeutung und spiegelt sich dort in abweichenden Entlastungssätzen wieder.

B. Anlagenbegriff

B.1. Definition nach § 9 Abs. 1 EnergieStV

In § 9 EnergieStV n. F. wurde der Anlagenbegriff neu gefasst. Der Anlagenbegriff bestimmt den sachlichen Umfang einer Stromerzeugungsanlage. Für die Energiesteu-

2

März 2014

erbegünstigungen für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen ist ausschließlich diese Definition maßgeblich. Begriffsbestimmungen aus anderen Gesetzen wie bspw. dem KWKG oder dem EnWG sind diesbezüglich grundsätzlich bedeutungslos. Um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Entlastungstatbeständen des Energie- und Stromsteuerrechts zu gewährleisten, ist allerdings zwingend auf eine einheitliche Anlagendefinition für diese beiden Rechtsgebiete zu achten.

Als Anlage im Sinn der Steuerbegünstigungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG, § 37 Abs. 2 Satz 2 EnergieStG und der §§ 53 bis 53b EnergieStG gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieerzeugnissen in Zielenergie umgewandelt wird. Zielenergie ist jede Energieform, die aus einem Energieumwandlungsprozess entstehen soll, also beispielweise Wärme, Strom und mechanische Arbeit (Abs. 13 DV Energieerzeugung).

Grundsätzlich ist die Definition nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV weit auszulegen. Insbesondere soll nach Abs. 14 DV Energieerzeugung eine bestehende Anlage nicht in separate Anlagen in Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV aufgespalten werden können. Dies gilt auch im Falle des Leasings oder der Verpachtung von Kraftwerks scheiben. Teilen sich mehrere die Nutzung einer Kraftwerksanlage, kann hinsichtlich der steuerlichen Entlastung nur ein Entlastungsantrag gestellt werden. In der Praxis ist zu prüfen, wer entsprechend den Entlastungsantrag stellen kann.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnergieStV sind mehrere an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten als eine Anlage zu bewerten, wobei insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden als unmittelbar miteinander verbunden gelten. Eine entsprechende Beurteilung ist im Einzelfall anhand der technischen Gegebenheiten mit sachlichen Abgrenzungskriterien zu treffen. In der neuen Dienstvorschrift wird diesbezüglich ausgeführt, dass folgende Merkmale auf das Vorliegen einer aus mehreren, unmittelbar miteinander verbundenen Komponenten bestehenden Anlage hindeuten (Abs. 17 DV Energieerzeugung):

- a. Gemeinsame Steuerung,
- b. Technisch verbunden und üblicherweise nur gemeinsam betrieben (z.B. GuD-Kraftwerk),
- c. In Serie geschaltete Kleinanlagen,
- d. Keine getrennte Fahrweisen der Einheiten möglich,
- e. Gemeinsamer Stromspeisepunkt/-stelle,
- f. Gemeinsames Wärmenetz,
- g. Gemeinsame Kraft- oder Heizstoffversorgung,
- h. Gemeinsame Dampfversorgung, insbesondere über eine Dampfsammelschiene,
- i. Gemeinsame Abgas-/Rauchgasführung oder
- j. Gemeinsame Sicherheitseinrichtung

2

März 2014

B.2. Virtuelles Kraftwerk nach § 9 Abs. 2 EnergieStV

§ 9 Abs. 2 EnergieStV ermöglicht die gemeinsame Antragstellung für mehrere zentral gesteuerte Stromerzeugungseinheiten mit einer elektrischen Nennleistung von über 2 MW_{el} an unterschiedlichen Standorten, deren erzeugter Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale ist der Erlass vom 30.03.2012 – III B 6 – V 4250/05/10003:004 DOK 0258171 ergänzt um den Erlass vom 08.08.2013 – III B 6 – V 8105/12/10001: 003 DOK 2013/07/0743345 unter III. lfd. Nr. 5 einschlägig.

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen eines virtuellen Kraftwerks nach § 9 Abs. 2 EnergieStV nicht vorliegen, können die zu beurteilenden Einheiten nichtsdestoweniger eine Anlage nach § 9 Abs. 1 EnergieStV bilden.

Der Anlagenbegriff ist insbesondere für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG relevant, nach der der in Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW_{el} erzeugte und in deren räumlichen Zusammenhang entnommene Strom von der Stromsteuer befreit ist, sofern die Entnahme durch den Anlagenbetreiber oder durch einen unmittelbar vom Anlagenbetreiber belieferten Letztabbraucher erfolgt (§ 12b Abs. 4 Satz 1 StromStV).

Nach Abs. 107 DV Energieerzeugung stellt die elektrische Nennleistung einer Stromerzeugungsanlage die höchste abgabbare, elektrische Dauerleistung dar, für die die Anlage nach den jeweiligen Liefervereinbarungen bestellt und installiert ist. Die Nennleistung kann im Regelfall dem Anlagen-Datenblatt oder dem Typenschild entnommen werden. Grundsätzlich ist die elektrische Nennleistung für die gesamte Lebenszeit einer Anlage verbindlich. Änderungen der Nennleistung können sich beispielsweise infolge von konstruktiven Maßnahmen oder aufgrund neuer gesetzlicher bzw. behördlicher Auflagen ergeben und sind dem Hauptzollamt formlos anzugeben, sofern sie eine Absenkung der elektrischen Nennleistung auf 2 MW_{el} oder weniger bewirken (Abs. 109 DV Energieerzeugung).

B.3. Anmeldepflichten

Eine Anmeldepflicht beim zuständigen Hauptzollamt vor der erstmaligen Inbetriebnahme besteht lediglich für die Sonderformen der KWK, deren mechanische Energie nicht ausschließlich der Stromerzeugung dient (§ 3 Abs. 5 EnergieStG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG). Bei gewöhnlichen Stromerzeugungsanlagen im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG ist eine Anmeldung erst bei der erstmaligen Beantragung einer Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a oder 53b EnergieStG erforderlich. Zu beachten sind die nach § 99 Abs. 3 EnergieStV, § 99a Abs. 3 EnergieStV bzw. § 99d EnergieStV erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Infolge der Anmeldung vergibt das zuständige Hauptzollamt eine anlagenindividuelle Identifikationsnummer, die sich nach dem folgenden Muster zusammensetzt (Abs. 96 DV Energieerzeugung):

Dienststellennummer: 1234

Unternehmensnummer: 123456

2

März 2014

Fortlaufende Nummer: 0001
 Anlagennummer: 1234-123456-0001

Die Anlagennummer ist durch den Antragsteller bei der Beantragung der Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Formblätter 1131 bis 1134) anzugeben. Die Anlagennummer behält auch beim Wechsel zwischen den Entlastungsnormen (bspw. von § 53a EnergieStG zu § 53b EnergieStG) ihre Gültigkeit.

C. Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG

Sofern die Erzeugnisse anschließend tatsächlich zur Stromerzeugung oder in KWK-Prozessen eingesetzt wurden, können die Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG beantragt werden. Die Voraussetzungen der einzelnen Entlastungstatbestände sind in Tab. 1 systematisch gegenübergestellt.

Vorschrift	§ 53 EnergieStG	§ 53a EnergieStG	§ 53b EnergieStG
Begünstigte Anlage	Stromerzeugungsanlagen mit elektrischer Nennleistung über 2 MW _{el}	Hocheffiziente KWK-Anlagen	KWK-Anlagen
Steuer-entlastung	Vollständig	Vollständig	Teilweise Steuerentlastung auf die Mindeststeuersätze der RL 2003/96/EG
Effizienz-nachweis	Nicht erforderlich	→ Monats- oder Jahresnutzungsgrad min. 70% → Primärenergieeinsparung → > 0 % bei Nennleistung bis 1 MW _{el} → > 10 % bei Nennleistung über 1 MW _{el}	Monats- oder Jahresnutzungsgrad min. 70%
Besonderheit	Keine Steuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von mechanischer Energie, die nicht der Stromerzeugung dient	→ Steuerentlastung nur bis zur vollständigen Abschreibung der Hauptbestandteile der Anlage nach § 7 EStG → Verlängerung der Abschreibungsdauer durch Ersatz von Hauptstandteilen möglich	→ Differenzierte Entlastungssätze für das Verheizen und die Kraftstoffverwendung → Teilweise Entlastung beim Verheizen von Kohle, Petrokoks oder Ersatzbrennstoffen nur für UdPG
Formblatt	1131	1132	1133 Verheizen 1134 Kraftstoffverwendung

Tab. 1: Systematisierung der Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG

Es ist hervorzuheben, dass der Entlastungstatbestand nach § 53 EnergieStG ausschließlich an einer elektrischen Anlagennennleistung von über 2 MW_{el} anknüpft und keine Effizienznachweise voraussetzt.

Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW_{el} wird eine Steuerentlastung für die eingesetzten Energieerzeugnisse nur gewährt, sofern der Antragsteller einen Jahres- oder Monatsnutzgrad von min. 70 % nachweisen

2

März 2014

kann. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist der erzeugte und im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entnommene Strom dagegen grundsätzlich von Stromsteuer befreit (Input- anstatt Outputbesteuerung). Sofern die entsprechenden Anlagen die entsprechenden Nutzungsgrade erfüllen, sind die Anlagenbetreiber doppelt begünstigt: Sie erhalten eine Steuerentlastung für die eingesetzten Energieerzeugnisse und eine Stromsteuerbefreiung für den erzeugten Strom.

	Einheit	Steuer-satz	§ 53 EnergieStG n. F.	§ 53a EnergieStG n. F.	§ 53b EnergieStG n. F.		
Verwendung			Stromer-zeugung	Hocheffiziente KWK-Anlage	Verheizen		Kraftstoff
					UdPG	Andere	
Kohle	€/GJ	0,33	0,33	0,33	0,16	0,00	0,16
Heizöl HEL	€/1000 l	76,35 / 61,35	61,35	61,35	40,35	40,35	40,35
Heizöl HS	€/1000 l	25,00	25,00	25,00	10,00	10,00	4,00
Schmieröle	€/1000 l	61,35	61,35	61,35	40,35	40,35	40,35
Erdgas	€/MWh	5,50	5,50	5,50	4,96	4,42	4,42
Flüssiggase	€/1000 kg	60,60	60,60	60,60	60,60	60,60	19,60
Feststoffe	€/GJ	0,33	0,33	0,33	0,16	0,00	0,16

Tab. 2: Entlastungssätze nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG

Während nach § 53 EnergieStG ausschließlich Energieerzeugnisse von der Steuer entlastet werden können, die in Anlagen über 2 MW_{el} zur Stromerzeugung verwendet werden, ermöglichen die §§ 53a, 53b EnergieStG auch die Entlastung von Energieerzeugnissen, bei denen die im Rahmen von KWK-Prozessen gewonnene mechanische Energie nicht zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Nach § 53a EnergieStG wird eine vollständige Steuerentlastung für in KWK-Prozessen eingesetzte Energieerzeugnisse gewährt. Dagegen kann die Steuer nach § 53b EnergieStG nur bis zu den Mindeststeuersätzen der RL 2003/96/EG entlastet werden. Die entsprechenden Entlastungssätze sind in Tab. 2 den maßgeblichen Steuersätzen für die jeweiligen Energieerzeugnisse gegenübergestellt.

Die neue Dienstvorschrift sieht vor, dass nur eine Entlastungsnorm je Anlage zur Anwendung kommen kann (Abs. 15 DV Energieerzeugung). Ob sich diese Restriktion auch aus dem Gesetz ergibt, ist höchst fraglich, da es für die steuerliche Entlastung nur auf die Art der Verwendung ankommt. Sind die Voraussetzungen der gesetzlich vorgegebenen Verwendung für die jeweiligen Energieerzeugnisse erfüllt, ist die Steuerentlastung zu gewähren. Damit können die Energieerzeugnisse, die in einer Anlage verwendet werden, anteilig nach § 53 EnergieStG oder auch nach § 53b EnergieStG entlastungsfähig sein, wenn die anlagenspezifischen Voraussetzungen beider Normen erfüllt sind. Die Verwendung der jeweiligen Energieerzeugnisse in einer Anlage

2

März 2014

erfüllen dann jeweils die Entlastungstatbestände zweier Normen. Da die Energieerzeugnisse nicht doppelt zur steuerlichen Entlastung angemeldet werden, ist die Beantragung zulässig. Eine Regelung, wonach sich die Entlastungsvorschriften bei der Verwendung von Energieerzeugnissen in einer Anlage gegenseitig ausschließen, gibt es nicht. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Zuordnung des Energieverbrauchs einer Anlage jeweils nur zu einer der möglichen Entlastungsvorschriften nicht wollte. Die Befugnisse des Verordnungsgebers dürften überschritten sein, im Rahmen der DV Dienstvorschrift den Entlastungsanspruch diesbezüglich einzuschränken.

Zu beachten ist, dass für die Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG nichtsdestoweniger zwei amtliche Formblätter beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen sind, sofern Energieerzeugnisse im Rahmen der Stromerzeugung sowohl zum Verheizen (Formblatt 1133) als auch als Kraftstoff (Formblatt 1134) eingesetzt werden.

Für die Gewährung der vollständigen Steuerentlastung setzt § 53a EnergieStG neben einem Jahres- oder Monatsnutzgrad von min. 70 % voraus, dass der Antragsteller nachweist, dass die entsprechende Anlage als hocheffizient im Sinne der KWK-Richtlinie (RL 2004/8/EG) einzustufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Anlage eine Primärenergieeinsparung (PEE) von mehr als 0 % bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 1 MW_{el} bzw. von mehr als 10 % bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von über 1 MW_{el} ermöglicht. Die Primärenergieeinsparung beschreibt den Umfang der Energieeinsparung durch die kombinierte Produktion von Strom und Wärme im Vergleich zum Energieeinsatz im Fall der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme und kann mit Hilfe der folgenden Formel berechnet werden (Anhang III, RL 2004/8/EG; Abs. 119 DV Energieerzeugung):

$$PEE = 1 - \frac{1}{\frac{KWK W_n}{Ref W_n} + \frac{KWK E_n}{Ref E_n \pm 0,1 \% * (15^\circ C - Korr_{Tempmitt}) * Korr_{Netzv}}} * 100 \%$$

PEE	=	Primärenergieeinsparung
KWK W _n	=	Thermischer Wirkungsgrad der KWK-Anlage
Ref W _n	=	Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung
KWK E _n	=	Elektrischer Wirkungsgrad der KWK-Anlage
Ref E _n	=	Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung
Korr _{Tempmitt}	=	Korrektur auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahres-temperatur
Korr _{Netzv}	=	Korrekturfaktor für vermiedene Netzverluste

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung und die benötigten Korrekturfaktoren sind den Anhängen des Durchführungsbeschlusses (2011/877/EU) der Kommission vom 19.12.2011 zu entnehmen.

Der Antragsteller hat die Hocheffizienz seiner Anlage gegenüber dem Hauptzollamt nachzuweisen. Hierzu ist im Regelfall ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von einem unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten bei der Behörde einzureichen (§ 99b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStV). Bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 50 kW_{el} wird zudem eine Kopie der Eingangsbestäti-

2

März 2014

gung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Anzeige nach Nr. 2 lit. a oder lit. b der Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2012 zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt (BAnz AT 06.08.2012 B2) als Nachweis akzeptiert. Mit einer Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheids des BAFA kann die erforderliche Primärenergieeinsparung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 50 kW_{el} bis 2 MW_{el} bestätigt werden. Abs. 120 DV Energieerzeugung gibt weitere Hinweise, wie der Nachweis der Hoefffizienz für die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG zu führen ist.

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG wird nur gewährt, sofern die Hauptbestandteile noch nicht entsprechend den Vorgaben des § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) vollständig abgeschrieben sind. Hauptbestandteile einer KWK-Anlage sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Grundsätzlich ist die in den sog. AfA-Tabellen hinterlegte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei der Berechnung der Abschreibungen zugrunde zu legen. Sofern das Finanzamt jedoch eine von den AfA-Tabellen abweichende Nutzungsdauer zugelassen hat, ist diese maßgeblich.

Der Antragsteller erklärt den Beginn und das Ende des Abschreibungszeitraums im Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (erstmaliger Antrag) auf amtlichen Vordruck 1132. Ein förmlicher Nachweis der Nutzungsdauer durch das Finanzamt ist nach Abs. 135 DV Energieerzeugung nicht erforderlich. Vielmehr sollen die betrieblichen Unterlagen des Antragstellers (bspw. Anlagenspiegel oder Bestätigung des Steuerberaters) ausreichen.

Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich der Zeitraum in dem die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG in Anspruch genommen werden kann bis zur vollständigen Abschreibung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung min. 50 % der Kosten für eine Neuerrichtung der Anlage betragen (§ 53 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG). Die Kosten der Neuerrichtung sind dabei zu den üblichen Marktpreisen zum Zeitpunkt der Erneuerung der Hauptbestandteile zu bewerten. Die Kosten der Modernisierung umfassen alle unmittelbar mit dem KWK-Prozess zusammenhängende Aufwendungen, d. h. insbesondere Kosten für Material, Planung, Installation, Beförderung, Infrastruktur der Anlage, Arbeitslohn, Abbau und Entsorgung der ausgetauschten Hauptbestandteile. Dagegen gehören die Kosten für Wartung und Instandhaltung nicht zu den Kosten der Erneuerung. Der Zubau von KWK-Einheiten steht der Erneuerung von Hauptbestandteilen der Anlage gleich.

D. Bestimmung der entlastungsfähigen Energieerzeugnisse

Die Steuerentlastungen nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG werden lediglich für Energieerzeugnisse gewährt, die unmittelbar am Energieumwandlungsprozess teilnehmen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG gehören insbesondere die folgenden Bestandteile eines Kraftwerks nicht zum KWK-Prozess:

2

März 2014

1. Dampfturbinen, die im Kondensationsbetrieb gefahren werden,
2. Nachgeschaltete Dampferzeuger, die hinter der KWK-Kraftmaschine Dampf direkt in ein mit der KWK-Anlage gemeinsam genutztes Netz einspeisen,
3. Nachgeschaltete Abluftbehandlungsanlagen,
4. Zusatzfeuerungen, soweit die damit erzeugte thermische Energie nicht in mechanische Energie umgewandelt wird, sondern vor der Wärmekraftmaschine, insbesondere einer Dampfturbine oder einem Stirlingmotor, ausgekoppelt wird,
5. Zusatzfeuerungen, soweit die damit erzeugte thermische Energie zwar in mechanische Energie umgewandelt wird, aber keine Nutzung der dabei anfallenden Restwärme stattfindet, und
6. Hilfskessel, die die Dampfversorgung beim Ausfall einer Kraftmaschine (Motor oder Gasturbine) sicherstellen.

Besondere Bedeutung hat die Identifikation der entlastungsfähigen Mengen in Sammelschienenkraftwerken. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich individuell unter Zugrundelegung der besonderen Verhältnisse in Ihrem Kraftwerk.

2

März 2014

E. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953
karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.